



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

An die
für das Aufenthaltsrecht zuständigen Ministerien
und Senatsverwaltungen der Länder

- Nur per E-Mail -

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 1 8681-10553
Fax

bearbeitet von:

MI2@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Ausländerrechtliches Pass- und Dokumentenwesen

Zumutbarkeit der Passbeschaffung für Belarussinnen und Belarussen zur
Erfüllung der Passpflicht

MI2.20105/45#18

Berlin, 16. November 2023

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit belarussischem Präsidialerlass vom 4. September 2023, in Kraft getreten am 7. September 2023, werden Befugnisse der belarussischen Auslandsvertretungen neu geregelt und der Zugang zu konsularischen Dienstleistungen für im Ausland lebende belarussische Staatsangehörige stark eingeschränkt. Der Präsidialerlass sieht unter anderem vor, dass an belarussischen Auslandsvertretungen keine Reisepässe mehr beantragt werden können, mit Ausnahme von Reiseausweisen zur Rückkehr nach Belarus. Entsprechende Vollmachten werden demnach ebenfalls nur in Belarus ausgestellt. Damit betrifft der Präsidialerlass insbesondere belarussische Staatsangehörige, die aufgrund von politischer Verfolgung Belarus verlassen mussten und denen bei Wiedereinreise Repressalien bis hin zu Haftstrafen drohen. Der Erlass stellt aus Sicht der Bundesregierung eine gezielte Repression insbesondere von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern, Journalistinnen und Journalisten sowie Mitgliedern der Opposition dar.

Zuletzt war der Maßstab bei der Prüfung der Zumutbarkeit der Beschaffung belarussischer Pässe im Rahmen der Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer Gegenstand von Anfragen und ist auch im Kreis der Länder thematisiert worden. Im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung gibt das Bundesministerium des Innern und für Heimat darum folgende Handlungsempfehlungen:

Die Prüfung der Unzumutbarkeit der Passbeschaffung erfolgt im Einzelfall und am Maßstab der gesetzlichen Vorgaben (insbesondere § 5 Aufenthaltsverordnung). Die Unzumutbarkeit der Passbeschaffung kann in der Regel bei nachweislich politisch verfolgten Belarussinnen und Belarussen angenommen werden. Der Betroffene muss die erforderlichen Nachweise bezüglich einer besonderen Gefährdung vorbringen.

Eine besondere Gefährdung dürfte insbesondere bei Personen mit einem Schutzstatus nach § 22 Satz 2 Aufenthaltsgesetz und bei Personen der belarussischen Diaspora und Aktivistinnen und Aktivisten mit herausgehobener (exil-) politischer Aktivität angenommen werden. Auch Kultur- und Medienschaffende sowie Journalistinnen und Journalisten sind häufig besonderer Gefährdung ausgesetzt. Bezüglich der Gefährdungslage weiterer Personengruppen und Organisationen wird auch auf die Einschätzung des Auswärtigen Amtes verwiesen.

Deutschland hat ein Interesse an der Einhaltung der Passpflicht, die insbesondere die Feststellung einer gesicherten Identität ermöglicht. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit ist insoweit ein angemessener Maßstab anzulegen.

Es wird darum gebeten, die derzeitigen Schwierigkeiten von Staatsangehörigen von Belarus bei Pass- und Dokumentenfragen sowie aufenthaltsrechtlichen Fragen in der ausländerbehördlichen Praxis angemessen zu berücksichtigen.

Ich bitte, die Ausländerbehörden Ihres Zuständigkeitsbereichs über diese Handlungsempfehlungen zeitnah zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

